

Am 7. Oktober 1925 starb vierundsiebzigjährig unser korrespondierendes Mitglied Professor **Felix Liebermann** in Berlin. Unserem Kreise gehörte er seit 1908 an. Aus kaufmännischem Hause stammend war er nach beendetem Gymnasialstudium selbst in den kaufmännischen Beruf eingetreten. Dieser scheint seinen Blick auf englische Dinge gelenkt zu haben. Ein unbezähmbarer Wissenstrieb, der ihn Zeitlebens beherrschte, reizte ihn alsbald, ihnen auf geschichtlichem Weg nachzugehen. Nach vier Jahren vertauschte er die Handelsbücher mit geschichtlichen Büchern. Er begab sich zu Göttingen in die Lehre des damals berühmtesten Kenners mittelalterlicher Verfassungsgeschichte, Georg Waitz, und des vorzüglichsten Kenners englischer Geschichte, Reinhold Pauli. Von ihnen angeregt, erwarb er sich 1870 mit einer „Einleitung in den Dialogus de Scaccario“ den philosophischen Doktorgrad. In dieser ausgezeichneten Abhandlung beschäftigt er sich nicht bloß mit dem berühmten anglonormanischen Rechtsbuch und seinem Verfasser, sondern in eingestreuten kritischen Exkursen auch mit anderen Rechtsaufzeichnungen aus anglonormanischer Zeit. Man ahnt schon hier den künftigen Meister im Erforschen altenglischer Rechtsquellen.

Indes die Hochschulbildung des jungen Historikers erreichte ihren Abschluß gerade in jener Zeit, als Reinhold Pauli für die Scriptorum-Abteilung der Monumenta Germaniae die Sammlung von Auszügen aus den für deutsche Geschichte belangreichen anglonormanischen Schriften übernommen hatte. Er zog zu diesem Werk seinen Schüler Liebermann als Mitarbeiter heran, der nach Paulis Tod (1882) die ganze Sammlung im 27. und 28. Band der Monumenta (1888) zu Ende führte. Zweimal (1877 und 1878) hatten ihn diese Arbeiten zu Bibliotheksreisen nach England veranlaßt, wo er eine Reihe ungedruckter und teilweise auch noch unbekannter Geschichtsquellen aus anglonormanischer Zeit ans Licht zog. Er hat sie 1879 in einer eigenen Sammlung herausgegeben.

Schon die Arbeit über den Dialogus hatte den Rechtshistoriker Heinrich Brunner auf Liebermann aufmerksam gemacht. Untersuchungen auf angelsächsischem Gebiet hatten Brunner das Bedürfnis nach einer allen modernen wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Ausgabe der angelsächsischen Rechtsaufzeichnungen erkennen lassen. Da er bei Konrad Maurer auf gleiche Gedanken traf, regte im Jahre 1883 durch dessen Vermittlung unsere Savigny-Kommission dazu an, eine von Grund aus neue Veröffentlichung der angelsächsischen Gesetze zu unterstützen und in Liebermanns Hände zu legen, dessen Kenntnis der englischen Bibliotheken und dessen Reisefrüchte ihn zu einem solchen Unternehmen als besonders geeignet erscheinen ließen. Die auf ihn gesetzten Hoffnungen hat Liebermann glänzend gerechtfertigt. Von der Erfüllung seines Monumenten-Auftrages an gehörte sein ganzes Leben den angelsächsischen Rechtsdenkmälern. Wiederum durchsuchte er auf wiederholten Reisen englische Bibliotheken, 25 an der Zahl. Viele englische Gelehrte hat er zu Beistauern für seinen Stoff, insbesondere zu Kollationen, zu gewinnen gewußt. Nicht wenige dahin gehörige Stücke hat er selbst erst entdeckt, um rund 40 neue, teils angelsächsische, teils lateinische, die Sammlungen seiner Vorgänger vermehrt. Durch eine lange Reihe von Sonderausgaben und Abhandlungen vorbereitet erschien 1898—1903 der erste Band mit LXII und 655 Seiten in 4^o. Er brachte die sämtlichen Quellentexte, begleitete die angelsächsischen mit deutschen Übersetzungen und fügte den jüngeren

auch schon sachliche Anmerkungen bei. Vermissen könnte man unter dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit höchstens die im Domesdaybok aufbewahrten Stadtrechte und einige andere lokalrechtliche Quellen derselben Zeit, nachdem doch so vieles Anglo-normanische Aufnahme gefunden. Aber hier hatte der mit der Savigny-Kommission vereinbarte Plan Schranken gezogen. Auch mußte mit dem baldigen Erscheinen ergänzender Publikationen aus englischer Hand gerechnet werden, die freilich nicht ganz so brauchbar ausgefallen sind, als man hätte wünschen mögen. Dafür aber wuchs sich Liebermanns Unternehmen ins Großartige aus in den beiden folgenden Bänden. Der zweite — ein Werk erstaunlichen Fleißes — enthält in seiner ersten Hälfte (1906) ein Wörterbuch, das die Fundstelle jedes angelsächsischen und jedes spezifisch anglolateinischen und anglofranzösischen Wortes, das in den Texten vorkommt nachweist, überdies auch noch eine große Menge grammatischer Artikel enthält. Die zweite Hälfte (1912) schöpft in mehr als 1300 Artikeln nicht nur den rechtsgeschichtlichen sondern überhaupt den ganzen sachlichen Inhalt der Texte aus. Der dritte Band (1916) schließt das Gesamtwerk mit ungemein vielseitigen Einleitungen und mit sachlichen Erläuterungen zu allen einzelnen Stücken ab. In der Einleitung zu Band I rühmte er seinem Vorgänger Reinhold Schmid nach „Verständnis historischer Fragen, scharfsinnige Kritik, rechtsgeschichtliches Wissen, peinliche Genauigkeit, endlich leichte und übersichtliche Darstellung“ und meinte von sich selbst, er habe zu diesem Denkmal verehrend aufblicken und sich dadurch anfeuern lassen müssen zu den höchsten Anforderungen an sich selbst. Er hat diese Anforderungen nicht nur an sich gestellt, er hat sie allesamt in reichstem Maße erfüllt. Schwer beeinträchtigt durch ein frühzeitig eintretendes Augenleiden ist er, wenn auch nicht ganz ohne Beihilfe fremder Augen, an sein hohes Ziel gelangt. Und wenn er auch am Ende seufzte: „O daß dem Menschen nichts Vollkommenes wird, empfind ich nun“! — er hat doch ein Werk geschaffen, das wir Anderen nur bewundern können, das ihm insbesondere auch in England die allgemeine Bewunderung der gelehrten Welt eingetragen hat. Mehrere englische Universitäten verliehen ihm den Dokortitel (auch der Rechte) h. c. Mehrere englische Akademien nahmen ihn unter ihre Mitglieder auf.

Auch nach Vollendung seines Lebenswerkes fuhr er fort, auf dem nun einmal seiner Herrschaft unterworfenen Gebiete noch mit kleineren Schriften als Forscher sich zu betätigen, insbesondere wie schon die Jahrzehnte vorher die Kenntnis der neuesten geschichtlichen Literatur Englands den deutschen Fachgenossen zu vermitteln. Zunächst belud er sich mit einer Vermittlung ganz anderer Art. Er stellte sich längere Zeit hindurch dem Kriegspresseamt zur Verfügung, um englische Zeitungen zu übersetzen.

Wir werden mit ihm empfinden, wenn er im Jahre 1916 von seinem Hauptwerk Abschied nimmt in „wehmütiger Erinnerung an die friedensgesegnete Entstehungszeit dieser Arbeit“, während ihre letzten Blätter von einem „Sturm des Hasses und einem Meer von Blut umtost“ waren, doch in der Hoffnung, „daß die heutigen Feinde wieder lernen einander zu achten“. Sollte diese Hoffnung sich erfüllen, so wird kein Deutscher mehr dazu beigetragen haben als Felix Liebermann.

K. v. Amira.